

Fachinformation Nr. 2010-08-02:

**Voraussetzungen für Befestigung und Abdichtung von Fenstern und Außentüren im Neubau**

Um eine ordnungsgemäße Befestigung und Abdichtung von Fenstern und Außentüren durchführen zu können, müssen an den dafür vorgesehenen Bauwerksöffnungen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein:

- Mauersteinfugen in Innen- und Außenleibungen müssen bündig abgestrichen (Glattstrich) und die Fugenflanken vollfugig, parallel, fest und tragfähig hergestellt sein (in Anlehnung an DIN 18540 und DIN 4108-7; siehe Bilder 1 und 2). Diese Leistung ist durch ein vorhergehendes Gewerk zu erbringen, sofern nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt.
- Für den vertikalen Lastabtrag und die Abdichtung des Fensters ist eine untere Auflagefläche erforderlich, sofern nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt. Das gilt auch für 2-schalige Wandaufbauten mit einer Rollschicht.
- Die Bauwerksöffnungen sind unter Einhaltung der Toleranzen nach DIN 18202 "Toleranzen im Hochbau - Bauwerke" zu erstellen (siehe nachfolgende Auszüge aus der Norm).

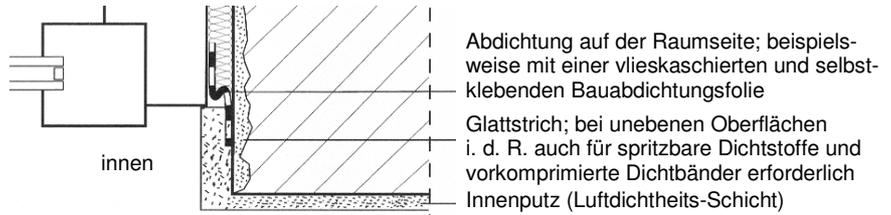


Bild 1: Abdichtung der Fuge zwischen Fensterblendrahmen und Mauerwerk auf der Raumseite (Bild 24 aus DIN 4108-7:2001-08)

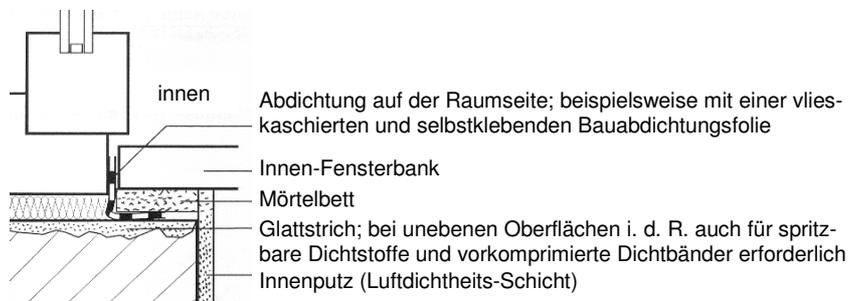


Bild 2: Abdichtung der Fuge zwischen Fensterblendrahmen und Mauerwerk im Brüstungsbereich auf der Raumseite (Bild 23 aus DIN 4108-7:2001-08)

Tabelle 1: Auszug aus Tabelle 1 DIN 18202 "Grenzabmaße für Bauwerksmaße in mm"

Spalte	1	2	3
Zeile	Bezug	Grenzabmaße bei Nennmaßen	
		bis 3 m	ab 3 bis 6 m
5	Öffnungen, z. B. für Fenster, Türen, Einbauelemente	± 12 mm	± 16 mm
6	Öffnungen wie vor, jedoch mit oberflächenfertigen Leibungen	± 10 mm	± 12 mm

Durch Ausnutzen der Grenzabmaße der Tab. 1 dürften die Grenzwerte für Stichmaße der Tab. 2 nicht überschritten werden.

Tabelle 2: Auszug aus Tabelle 2 DIN 18202 "Winkeltoleranzen - Stichmaße als Grenzwerte für Winkeltoleranzen in mm"

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Bezug	Stichmaße als Grenzwerte bei Nennmaßen			
		bis 1 m	ab 1 bis 3 m	ab 3 bis 6 m	ab 6 bis 15 m
1	Vertikale, horizontale und geneigte Flächen	6 mm	8 mm	12 mm	16 mm

Durch Ausnutzen der Grenzwerte für Stichmaße der Tab. 2 dürfen die Grenzabmaße der Tab.1 nicht überschritten werden.

Die Messungen sind jeweils in 10 cm Abstand von der Ecke vorzunehmen (vollständige Hinweise zur Messung siehe DIN 18202).

Beim Aufmaß und vor der Montage sind die oben genannten Voraussetzungen zu überprüfen. Sind diese nicht gegeben, hat der Auftragnehmer im Sinne von VOB Teil C ATV DIN 18355 Abs. 3.1.2 bzw. ATV DIN 18360 Abs. 3.1.1.1 in Verbindung mit VOB/B § 4 Nr. 3 schriftlich Bedenken beim Auftraggeber geltend zu machen; gegebenenfalls muss die Montage unter- bzw. abgebrochen werden.

Die Montage sollte erst dann fortgesetzt werden, wenn die Gründe für die Bedenken beseitigt wurden oder wenn eine ausdrückliche schriftliche Anordnung der Bauleitung vorliegt, trotz der geäußerten Bedenken die Montage- und Abdichtungsarbeiten durchzuführen. Eine Gewährleistung für damit in Zusammenhang stehende Mängel und Folgeschäden (z. B. Undichtheiten, Feuchteschäden) muss dann aber abgelehnt werden.

Sollten sich aufgrund fehlender, oben beschriebener Voraussetzungen Behinderungen, Unterbrechungen, Wartezeiten oder zusätzliche Anfahrten beim Montageverlauf ergeben, müssen diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich angezeigt (VOB Teil B § 6 Abs. 1) und können nach Ankündigung entsprechend in Rechnung gestellt werden. Dies gilt ebenfalls für aus der Bausituation heraus zu leistende Mehrarbeiten des Auftragnehmers.

Im Falle einer Altbausanierung sind besondere Bedingungen zu berücksichtigen. Dennoch sind auch hier die grundsätzlichen Anforderungen an eine fachgerechte Montage und Abdichtung zu beachten. Weitere Hinweise finden sich in der Technischen Richtlinie Nr. 20: "Einbau und Anschluss von Fenstern und Fenstertüren...", erschienen in der Verlagsanstalt Handwerk GmbH (beziehbar bei der HKH Service und Produkt GmbH in Berlin, www.hkh.de).